

## § 6 *Versicherte Besoldung*

<sup>1</sup> Die versicherte Besoldung entspricht dem Jahresverdienst gemäss § 7, vermindert um den Betrag der maximalen AHV-Altersrente. Sie beträgt höchstens den vierfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente und mindestens den minimalen koordinierten Lohn nach Art. 8 Abs. 2 BVG.

<sup>2</sup> Wird der anrechenbare Jahresverdienst insgesamt nicht durch eine vollamtliche Tätigkeit verdient, vermindert sich dieser Abzug im Verhältnis zum gesamten Beschäftigungsgrad des Versicherten.

<sup>3</sup> Bei teilinvaliden Versicherten entspricht der Abzug höchstens jenem gemäss Absatz 1, multipliziert mit dem Wert, der den Grad des Rentenanspruchs (§ 29 Abs. 1) auf 100 Prozent ergänzt.

<sup>4</sup> Wird der anrechenbare Jahresverdienst bei verschiedenen Arbeitgebern im Sinn von § 1 Abs. 1 b verdient, werden der Abzug sowie die maximale und die minimale versicherte Besoldung im Verhältnis der Höhe der Teileinkommen festgelegt. Die Kasse führt pro Arbeitgeber eine versicherte Besoldung.

<sup>5</sup> Versicherte, deren anrechenbarer Jahresverdienst nach der Vollendung des 58. Lebensjahres um höchstens die Hälfte reduziert wird, können die Versicherung auf der bisherigen versicherten Besoldung längstens bis zum Rentenalter freiwillig weiterführen. Die Versicherten müssen in diesem Fall auf dem freiwillig versicherten Teil der versicherten Besoldung folgende Beiträge leisten:

- a. Beiträge für die Alters- und die Freizügigkeitsleistung, die den Altersgutschriften entsprechen; und
- b. Beiträge für die Risikoleistungen und Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten, die den gesamten Beiträgen des Versicherten und des Arbeitgebers entsprechen.

<sup>6</sup> Auf den Beiträgen gemäss a und b erfolgt bei der Berechnung der Mindestleistung nach Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4 Prozent.